

1. Zur Abrechnung physiotherapeutischer Behandlungen bei Privatpatienten und Selbstzahlern

Der Behandlungsvertrag zwischen Physiotherapeuten und Patienten unterfällt der Regelung des § 630a Bürgerliches Gesetzbuch¹ (BGB), wonach der Physiotherapeut als Behandelnder zur therapeutischen Leistung und der Patient zur Zahlung der Vergütung verpflichtet wird². Eine durch den Gesetzgeber festgelegte Gebührenordnung für Physiotherapeuten gibt es nicht. Damit richtet sich die Höhe der Vergütung für physiotherapeutische Behandlungen bei Privatpatienten und Selbstzahlern nach der jeweils individuell getroffenen Vereinbarung. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so gilt nach § 612 Absatz 2 BGB die übliche Vergütung als vereinbart. Üblich ist eine Vergütung, die im gleichen Beruf an dem betreffenden Ort für eine entsprechende Arbeit gezahlt zu werden pflegt³. Zudem enthält die unverbindliche Gebührenübersicht für Therapeuten (GebüTh) im Bereich Physiotherapie Honorarsätze für entsprechende Leistungen⁴. Diese Übersicht wurde erstellt, weil es bislang keine anerkannte Gebührenübersicht gibt und Praxisinhaber deshalb immer wieder vor der Frage stehen, ob ihre Privatpreise nicht zu hoch gegriffen sind. Nach Darstellung des Herausgebers, der Buchner & Partner GmbH⁵, basieren die in der unverbindlichen Gebührenübersicht genannten Gebühren auf den Ergebnissen einer bundesweiten Befragung von Therapiepraxen, aus Fachgutachten und Recherchen im Internet zum Beispiel über frei zugängliche Preislisten der Praxen⁶. Beispielfhaft sei darüber hinaus die Abrechnung für Leistungen der Heilpraktiker genannt. Hier liegt ebenfalls keine verbindliche Gebührenordnung

-
- 1 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2017 (BGBl. I S. 258) geändert worden ist.
 - 2 Katzenmeier in: Beck'scher Online-Kommentar BGB, Bamberger/Roth (Hrsg.), 42. Edition 2016, § 630a Ran. 31; Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten, BT-Drs. 17/10488, S. 11 und 18, abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/104/1710488.pdf> (Stand: 12. Mai 2017).
 - 3 Jossen in: Beck'scher Online-Kommentar Arbeitsrecht, Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching (Hrsg.), 43. Edition, 2017, § 612 BGB, Rn. 33; Edenfeld in: Erman, BGB, 14. Auflage 2014, § 612 Rn. 22.
 - 4 Buchner Edition, GebüTh – Physiotherapie, Gebühreninformationen und – übersicht für Patienten, abrufbar unter: http://www.physiomedico.de/fileadmin/pdf/Gebueth_patienten_pt_2011.pdf (Stand: 12. Mai 2017).
 - 5 Die buchner Gruppe bietet eine Reihe von Leistungen zur Praxisorganisation an, vgl. <https://www.buchner.de/ueber-buchner/wer-wir-sind/> (Stand: 12. Mai 2017).
 - 6 Buchner Edition, Privatpreise und Therapie, abrufbar unter: <https://www.privatpreise.de/therapeuten-service/privatpreise-therapie/gebueth/> (Stand: 12. Mai 2017).